

# Satzung 11.03.2023



## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Dravet-Syndrom e. V.“ Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Zusammenhang mit dem Dravet-Syndrom.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Beratung, Unterstützung und Information
  - Zusammenarbeit und Vernetzung mit nationalen und internationalen Epilepsieorganisationen
  - Förderung der Kontakte zwischen Betroffenen und anderen Interessierten
  - Zusammenarbeit mit Fachleuten
  - Fortbildungen
  - Internetplattform als Informations- und Kommunikationsnetzwerk
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Unterstützung und Zusammenarbeit von Forschung und Wissenschaft
  - Unterstützung und Zusammenarbeit mit, Begünstigung von anderen gemeinnützigen Vereinen.

## § 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 5 Unzulässige Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Finanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitglieds- und Förderbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Öffentliche Zuschüsse
- Erträge aus Vereinsvermögen
- sonstige Zuwendungen

## § 7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche, juristische Personen sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts sein. Die Mitglieder sind entweder ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder.
2. Anmeldung: Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung. Die Anmeldung muss den Hauptwohnsitz (Postanschrift) enthalten. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen. Sie ist vollzogen, wenn der Vorstand diesen schriftliche bestätigt hat. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
3. Ehrenmitglied: Personen, die sich um den Verein und dessen Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben dann die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

4. Ende der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.  
Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekannt verzogen oder mit einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Die Streichung wird mit Vorstandsbeschluss wirksam.  
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Auf Antrag können finanziell überforderte Mitglieder ihren Jahresbeitrag des aktuellen Geschäftsjahres stunden lassen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

## § 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§10)
- der Vorstand (§11)
- der Ehrenrat (§12)

## § 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Termin, Form bzw. Ort und vorläufige Tagesordnung ist den Mitgliedern sechs Wochen vorher in schriftlicher Form bekannt zu geben. Anträge müssen dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen. Die endgültige Tagesordnung muss bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.  
Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Berufung schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangt oder es die Interessen des Vereins erfordert. In diesen Fällen kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie einberufen werden.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 5 fremde Stimmen vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.
5. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Eine virtuelle Mitgliederversammlung findet durch Einwahl aller Teilnehmer der Mitgliederversammlung in eine Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand, ob die Mitgliederversammlung stattdessen virtuell durchgeführt wird.
7. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen per E-Mail zugesandt. Sämtliche Protokolle sind für alle Mitglieder einsehbar.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates
  - Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes bzw. Kassenwarts, sowie der Geschäftsordnung des Vorstandes
  - Erstellung von Anträgen zur Schwerpunktsetzung für die Vereinsarbeit
  - Entlastung des Vorstandes und Kassenwarts
  - Genehmigung des Mitgliedsbeitrages
  - Entscheidung über Satzungsänderungen
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Wahl des Geschäftsführers
- Wahl des Kassenprüfers
- Auflösung des Vereins



## § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen.
  1. Vorsitzender,
  2. Vorsitzender,
  3. Kassenwart (§13)
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und stellt den aktuellen Stand der Mitgliederversammlung vor.
3. Aufgabe des Vorstandes ist die Erstellung der jährlich zu aktualisierenden Jahresplanungen sowie die Festlegung des Mitgliedsbeitrages, der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlzeit kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger berufen.
5. Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand bestimmen, der für seine Tätigkeit bezahlt werden kann. Dies muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
6. Gesetzlicher Vertreter gem. § 26 BGB des Vereins sind der erste und zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind je einzeln zur Vertretung berechtigt.
7. Vorstandsbeschlüsse sind in Vorstandssitzungen, die mindestens zweimal jährlich stattfinden, zu fassen und schriftlich (auch per Fax, E-Mail) niederzulegen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst, wobei mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder der Sitzung beiwohnen müssen. Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Dringlichkeitssitzungen sind möglich, wenn die Mehrheit der Vorstände zustimmt.
8. Mit Ausnahme eines nach Ziffer 5 bestellten geschäftsführenden Vorstands, der für seine Tätigkeit vergütet wird, ist der Vorstand ehrenamtlich tätig. Der Verein darf Mitglieder des Vorstands oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziff. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen. Maßgeblich hierfür sind die Beschlüsse des Vorstands, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

## § 12 Ehrenrat

1. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, für die Dauer von zwei Jahren in den Ehrenrat wählen. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder aus dem Ehrenrat abberufen, falls sie dem Ansehen des Vereins schaden oder andere Gründe vorliegen. Die Mitglieder des Ehrenrates handeln im Sinne des Vereins und repräsentieren diesen positiv nach außen und gegenüber den Mitgliedern.
2. Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
  - Beratung des Vorstandes
  - Kontaktpflege und Kommunikation zu den Mitgliedern
  - Weiterleiten von zugetragenen Informationen wie Lob, Kritik oder Verbesserungsvorschlägen von Mitgliedern und anderen interessierten Personen an den Vorstand
3. Der Vorstand hört den Ehrenrat bei wichtigen Entscheidungen an und kommuniziert aktiv alle relevanten Informationen. Dazu lädt der Vorstand vierteljährlich zu einer gemeinsamen (virtuellen) Sitzung ein.
4. Der Ehrenrat hat ein Vetorecht bei Vorstandsbeschlüssen, das er mit qualifizierter Mehrheit ausüben kann.
5. Der Ehrenrat ist ehrenamtlich tätig.

## § 13 Kassenwart

Der Kassenwart führt über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch, erstellt die Jahresendabrechnung und legt diese den Kassenprüfern bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Überprüfung vor. Er gewährt den anderen Vorstandsmitgliedern jederzeit Einblick in seine Unterlagen. Er achtet auf rechtzeitige Beitragszahlung seitens der Mitglieder und mahnt Beitragsrückstände bei den betreffenden Mitgliedern an.

## § 14 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt dem von der Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer. Dieser erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

## § 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens oder der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und soweit die Verwendung in einem Zusammenhang mit dem Dravet-Syndrom steht.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.